

Rechtstreit

Liebe Mitmenschen,

einige unserer Zugehörigen haben uns gebeten, nochmals zu erläutern, warum es zwischen leblosen Sachen gar keinen Rechtstreit geben kann. Leblose Sachen könnten untereinander nicht streiten. Fiktionen und Funktionen können kein Recht besitzen.

Verwaltungsakte in der Bundesrepublik sind keine Rechtstreitverfahren nach geltendem Deutschen Recht, sondern Fiktionen im Theater des partiellen Privathandelsrechts.

Den Gefahrenbereich der Beweislast hat die Partei zu führen, die die Behauptung aufstellt und in dessen Besitz sich der Beweis befinden muß. Die Beweislastumkehr ist eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß grundsätzlich jede Partei die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen der ihr günstigen Rechtsnorm trägt. Dabei verbleibt bei jeder Partei allemal die Darlegungspflicht! Offenkundig ist, daß die gesamte Bundesrepublik nichtige Verwaltungsakte erzeugt, und keine originäre Gründungsurkunde besitzt, da die Bundesrepublik kein eigenes Volk hat.

Der Mensch wird als ganzheitlicher Körper, Seele und Geist frei in Liebe geboren, trägt die schöpferische Botschaft als Grenze auf Erden und alle Rechte in der Welt innwendig in sich, nur weil Er Mensch ist. Der Mensch, als Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden, ist im Heiligen Auftrag des Schöpferbundes als Terminus Urheber und begünstigter Walter des Sachenrechts.

**Recht ist eine Wissenschaft des Geises,
juristische Personen (erdachte Sachen) haben keinen Geist.**

Subjekte - Arten	Realität	Wesen	Recht
geistige Menschen	moralischer Mensch	dreifaltig	Schöpferrecht
lebendige Tiere	tierische Sache	zweifaltig	Naturrecht
lebendige Pflanzen	pflanzliche Sache	zweifaltig	Naturrecht
tote Gegenstände	Sache	einfaltig	Naturrecht
natürliche Person	tot-gedachter Mensch	Fiktion	Völkerrecht
juristische Person	tot-gedachte Sache	Funktionen	Völkerrecht

Juristische Personen haben eine Funktionsstörung, weil sie den Menschen ganzheitlich nicht als Körper, Seele und Geist erkennen. Wir führen ihre Unwissenheit auf den Art. 7 (3), 1 (2) GG als Ursache zurück, weil sie ohne das Wissen aus dem Naturrecht über das Recht des Menschen keine abgeschlossene Schulausbildung haben können, denn Menschenrechtsunterricht ist ein Schulpflichtfach.

Überall auf der Welt gilt das Civil Law (Bürgerliches Recht). Civil Law geht zurück auf das lateinische Wort Civili, das wiederum zurückgeht auf das Wort Ili. Das Bürgerliche Recht Civil Law bedeutet in allen Ländern geltendes Gesetz (Law of the Land). Das geltende Gesetz ist Römisches Bürgerliches Recht.

Länder **ohne** Bürger sind **keine** öffentlich-rechtlichen Körperschaften und können keine Rechte weitergeben oder verleihen, die sie selbst nicht haben. Die Länder in Deutschland sind Land- und Forstwirtschaftsbetriebe nach dem potsdamer Vertrag III/15 und keine Staaten.

Unter „ius cogens“ wird **zwingendes** Recht als Teil der Rechtsordnung verstanden, der auch nicht durch andere Festlegungen, Vereinbarungen oder Erklärungen völkerrechtlich abgeändert oder außer Vollzug gesetzt werden darf

Die Gerichtsverwaltungen in den Ländern unterstehen dem Kontrahierungszwang nach dem Recht des „ius cogens“. Sie berufen sich als Gerichtsverwaltungen aber nur **auf einfaches Recht** durch Gesetz einer fingierten Körperschaft ohne Rechte, denn die Länder haben **keine** originären Gründungsurkunden, und die Landesverfassungen sind gegen die Menschenrechte illegal organisiert. Damit wird die Grundordnung der Bundesrepublik als Verwaltung verletzt.

Der deutsche Reichsminister des Innern, Wilhelm Frick (NSDAP), erließ am 05.02.1934 eine Verordnung, wonach die Staatsangehörigkeit der deutschen Länder in Zukunft entfällt. Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit, die Reichsangehörigkeit. Damit gibt es nur noch Art. 116 (1) GG, wonach die Deutschen die Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934 besitzen.

Art. 116 GG

*(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches **nach dem Stande vom 31. Dezember 1937** Aufnahme gefunden hat.*

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Die Einbürgerung in den deutschen 1937-Staatsbürger bedeutet, daß die zwangseingebürgerten Personen unter dem NAZI-Recht von Großdeutschland in den Grenzen von 1937 stehen und **keine** Menschenrechte haben.

Als Kriegslist wurden die „neuen“ Landesverfassungen dem Grundgesetz **unterstellt** und somit die Recht(s)ordnung gestört. Recht (das die neuen Landesverfassungen beinhalten sollten) wurde also dem Gesetz unterstellt, was der öffentlichen Ordnung des Völkerrechts widerspricht, damit das Deutsche Volk **ohne** Menschenrechte weiterhin gemindert im Status von Untergebenen verbleibt. Eine Zuständigkeitsvereinbarung nach Art. 3, I/2 Rom-I-VO für Menschenrechte gibt es in Deutschland nicht, da es durch das fehlende Recht auch keine wirksame Bearbeitung der Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen gibt (Art. 6, 13 EMRK, ECHR 75529/01 Sürmeli). Neben der Zuständigkeitsvereinbarung ist die Rechtswahl entscheidend, da Art. 116 (2) GG gemäß öffentliche Ordnung laut Art. 6 EGBGB nur Deutsches Recht zuläßt.

Artikel 6 EGBGB Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Heute wäre angeblich kein Gesetz der Militärregierung mehr in Kraft. Demnach müssen sich die Länder wieder aufgelöst haben (Art. 123 GG)?

Legislatives Unrecht, in diesem Fall legislativ-unverantwortliche Nichtigkeit (§37 PartG) durch Außerkraftsetzung des § 54 BGB, kann nur salvatorisch regeln, soweit dies möglich ist.

Die salvatorische Klausel hat den Zweck, einen teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Vertrag, insbesondere aber den Erfolg, den der Vertrag bewirken soll, so weit wie möglich aufrechtzuerhalten. Als salvatorische Klausel (lat. salvatorius „bewahrend“, „erhaltend“) wird in der Rechtssprache die Bestimmung („Klausel“) eines Vertragswerkes bezeichnet, welche Rechtsfolgen eintreten sollen, wenn sich einzelne Vertragsbestandteile als unwirksam oder undurchführbar erweisen sollten oder sich herausstellt, daß der Vertrag Fragen nicht regelt, die eigentlich hätten geregelt werden müssen. Der salvatorische Recht(s)grundsatz „*qui tacet consentire videtur, ubi loqui debuit atque potuit*“ findet Anwendung, weil in der Personifikation ein rechtmäßiger Widerspruch gegen den Menschen nicht möglich ist.

Organe sind nicht rechts- oder vertragsfähig. Gesetzlichen Vertretungen von Organen sind keine Rechtsvertretungen von Menschen. Organe sind keine geistig-lebendigen Rechtsträger, sondern dienen nur dem Menschen.

Das weltweit einheitliche Handelsgesetz UCC, Uniform Commercial Code, ist das höchste Recht in der Geschäftswelt, das für alle Firmen weltweit direkt auf dem Vatikanischen Kirchengesetz (Vatican Canon Law), auf dem Römischen Kirchengesetz beruht.

Deutschland ist eine Hierokratie, ein Menschenrechtstaat und keine fiktionale Aktiengesellschaft nach SIC 9199-1937. Das Deutsche Volk bekennt sich zu den Menschenrechten (Art. 1 (2) GG), zum Schöpferbund nach der Präambel im Grundrecht des Grundgesetzes. Deutschland ist de facto und de jure völkerrechtlich ein originärer, bekennender Konfessionsstaat (lateinisch: confessio = „Geständnis, Bekenntnis“) und ist verbrieft im Grundrecht der Bundesrepublik als eine Hierokratie mit überpositiven Rechten.

Inhaber und Urheber **des Rechts** ist der Mensch. Der Mensch **steht über dem Gesetz**. Deswegen ist der Mensch innerhalb der Jurisdiktion gesetzlich nicht definiert, weil der Mensch und das Recht des Menschen über der Justiz stehen.

Die Rechte des Menschen sind unverletzlich, unveräußerlich und auf keinen Fall verhandelbar (Art. 1(2) GG).

Nochmals: Ein Staat, der den Menschen zur geistig bewusstlosen Person degradiert, der den Menschen ihr Recht durch Gesetz raubt, ist nichts anderes als eine große Räuberbande (Rede Papst Benedikts XVI. im Deutschen Bundestag am 22.09.2011).

Mehr Informationen erhalten Sie in unseren regionalen Gemeinschaftszentren ganz in Ihrer Nähe.

<https://menschenrecht-amt.de/verwaltung/vertretungen>

<https://menschenrecht-amt.de/>

<http://zds-dzfmr.de/>

<http://zeb-org.de/>

Gemeinschaft der Menschen
im September 2013